



Jugend- und Familienhilfe
... gemeinsam Perspektiven schaffen

Anmeldung

Offene Ganztagschule St.-Georg

Hiermit melde ich mein Kind

_____ w m

geboren am: _____ ab dem: _____ **Einschulung SJ 2026/27***
(* wichtig, bei Zutreffen bitte ankreuzen!)

zu folgender Betreuung der Arbeiterwohlfahrt gGmbH Jugend- und Familienhilfe an:

Betreffendes bitte ankreuzen!

Betreuungsart	Kosten monatlich	
Frühbetreuung (7 Uhr – 8 Uhr)	20,00 €	
Nachmittagsbetreuung (12 Uhr – 16 Uhr)	70,00 €	
Komplettangebot	90,00 €	
Mittagessen (wird gesondert abgerechnet) pro Mahlzeit	4,70 €	
mein Kind nimmt regelmäßig am Mittagessen teil		
mein Kind nimmt nur nach Voranmeldung am Mittagessen teil		
Sozialstaffel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bildung und Teilhabe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geschwisterermäßigung, Name des Geschwisterkindes: _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**Die Beiträge sind monatlich per Lastschriftverfahren zu entrichten.
Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr/Schulhalbjahr.**

Name der/des Erziehungsberechtigten: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Mit der Anmeldung erkenne ich die Satzung und Hausregeln der Offenen Ganztagschule an.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Geschäftsführer
Michael Selck
Christof Tatka
Anna Ziethmann

AR Vorsitzender
Wolfgang Baasch

Sparkasse Westholstein
BIC: NOLADE21WHO
IBAN: DE51 2225 0020 0000 1079 99

Handelsregister
Amtsgericht HRB 6309 KI
Gerichtsstand Kiel

Steuernummer
20 296 70 690

Einverständniserklärung Datenschutz

Name des Kindes: _____ geboren am _____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass Fotos von meinem Sohn/ meiner Tochter gemacht/erstellt werden dürfen.

Ja Nein

Ich erkläre mich ebenfalls damit einverstanden, dass Fotos und Texte auf denen mein Sohn/ meine Tochter zu sehen ist/ erwähnt wird, für folgende Zwecke verwendet werden darf:

Ausstellung in den Räumlichkeiten der Offenen Ganztagschule.

Ja Nein

Veröffentlichung auf der schuleigenen Homepage.

Ja Nein

Für Berichte in der öffentlichen Presse.

Ja Nein

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Abholung, Allergien, Medikamente

Name des Kindes: _____ geboren am: _____

Bitte ankreuzen	Ja	Nein
Mein Kind darf allein nach Hause gehen		

Mit dem Ende der Betreuungszeit endet auch die Aufsichtspflicht der OGS. Ihr Kind wartet dann also alleine auf Sie bzw. wird den Heimweg antreten.

Folgende Personen sind berechtigt mein Kind abzuholen		
Name	Vorname	Telefonnummer

Das sollten wir noch wissen (Medikamente, Allergien, Unverträglichkeiten)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Allgemeine Informationen zum Besuch der Offenen Ganztagschule St.- Georg



Im Folgenden möchten wir Ihnen ein paar allgemeine Informationen zum Besuch der OGS St.- Georg an die Hand reichen:

Zuerst unsere Kontaktdaten:

Offene Ganztagschule St.- Georg
Raimon Raske
Bürgermeister- Vehrs- Straße 13- 15
25746 Heide
Tel.: 0481 - 421 188 8
Mobil: 0175 - 188 779 9
E-Mail: raimon.raske@awo-sh.de oder
raimon.raske@sgs-heide.org



- Wenn Sie ein Anliegen haben, nehmen Sie gerne jederzeit zu uns Kontakt auf. Wir bitten Sie, uns nach Möglichkeit nicht in der Zeit von 12:00 – 14:30 anzurufen.
- Eine Krankmeldung oder eine Nichtteilnahme am Mittagessen muss bis 8:00 Uhr durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten entweder telefonisch (Festnetz) oder per Nachricht (SMS, Signal Messenger) bei uns erfolgen. Ansonsten müssen wir das Mittagessen in Rechnung stellen.
- Die Lernzeit (13:40 Uhr – 14:30 Uhr) ist keine Abholzeit, da es den Ablauf und die Konzentration der Kinder stört. Holen Sie Ihr Kind bitte vor oder nach der Lernzeit ab. Obwohl wir uns darum bemühen, dass Ihre Kinder die Hausaufgaben komplett und richtig während der Lernzeit erledigen, besteht keine Garantie auf Vollständigkeit. Auch das Lernen für Klassenarbeiten obliegt ausdrücklich den Eltern. Wir bitten Sie, täglich die Logbücher zu kontrollieren.
- Am Freitag sind wir, wöchentlich wechselnd, mit der Hälfte der Kinder in der Sporthalle. Deshalb braucht Ihr Kind dann Hallenschuhe.

- Wir benötigen von Ihnen eine Mitteilung, wenn Ihr Kind einmal anders als sonst üblich die OGS verlässt oder abgeholt wird. Gerne können Sie uns hierfür per SMS oder Signal Messenger kontaktieren.
- Die Offene Ganztagschule ist an Schultage gebunden. An Schulentwicklungstagen, beweglichen Ferientagen oder Feiertagen findet keine Betreuung seitens der OGS statt. In den Ferien (Ostern, Sommer und Herbst) bietet die AWO eine gesonderte, extra kostenpflichtige Betreuung an. Hierfür erhalten Sie von uns nach Bedarf Anmeldeunterlagen. Eine Anmeldung für die Ferienbetreuung muss bis spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Ferien erfolgen.
- Falls Ihr Kind nach der Lernzeit noch an einer AG teilnimmt, holen Sie es bitte auch erst zum Ende der AG (i.d.R. 15:45Uhr) ab. Wir versuchen, ein abwechslungsreiches Programm zu erstellen, und bieten in der Regel drei verschiedene AGs pro Tag an. Dazu bietet auch die Schule AGs an, diese sind dann für ein Halbjahr verpflichtend.
- Kündigungen der OGS Betreuung sind jeweils zum Halbjahreswechsel möglich. Wir weisen darauf hin, dass Ihre Kinder unter Umständen zeitweise oder auf Dauer vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden können.
- Falls Sie Leistungen vom Jobcenter, Wohngeld oder Kindergeldzuschuss bekommen, benötigen wir regelmäßig aktuelle Leistungsbescheide und entsprechende Bildungs- und Teilhabegutscheine. Wir sind uns bewusst, dass es manchmal etwas länger dauert, die entsprechenden Unterlagen von den Behörden zu bekommen. Wir müssen dennoch darauf hinweisen, dass wir bei fehlenden Bescheiden/ Gutscheinen die Kosten für Betreuung und Mahlzeiten von Ihnen einfordern werden.
- Die Satzung zwischen Stadt Heide und AWO S.-H. gGmbH zur Organisation der OGS können Sie jederzeit bei uns im Büro einsehen bzw. bei Bedarf von uns ausgehändigt bekommen.
- Last, but not least: Wenn Sie Fragen, Lob oder Kritik haben, nehmen Sie bitte zuerst mit uns Kontakt auf.

Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der St.-Georg-Schule

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Heide vom 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Heide betreibt seit dem Schuljahr 2014/15 an der St.-Georg-Schule eine Offene Ganztagschule.
2. Die Offene Ganztagschule verfolgt das Ziel, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter einem Dach zusammenzuführen. Die Schule wird damit zu einem ganztägig geöffneten Haus des Lebens und des Lernens.
3. Die St.-Georg-Schule und die Stadt Heide sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
4. Alle Arbeiten, die mit der Verwaltung und Durchführung der Offenen Ganztagschule zu tun haben, werden der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zur Wahrnehmung übertragen.

§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes bzw. mit einer Kündigung gem. § 5 dieser Satzung.
2. An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler der St.-Georg-Schule, die den regulären Unterricht besuchen, sind bei der Aufnahme vorrangig zu berücksichtigen. Die Beförderung der Kinder zur Offenen Ganztagschule ist von den Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Es besteht lediglich für ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Eintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. In den anderen Fällen besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Regelbetreuungszeit umfasst montags bis freitags die Zeit nach Unterrichtsschluss bis 16.00 Uhr. Von Montag bis Freitag wird eine Frühbetreuung ab 7.00 Uhr eingerichtet.
2. Während der Ferien wird eine Betreuung angeboten. Der Bedarf ist rechtzeitig vor Ferienbeginn zu ermitteln. Näheres hierzu regelt die Satzung „Ferienbetreuung an den Offenen Ganztagschulen in Heide“.
3. Kann die Betreuung aufgrund behördlicher Anordnungen, höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen tatsächlich nicht durchgeführt werden oder muss der Betrieb eingeschränkt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 4

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist an die Leitung der Offenen Ganztagschule Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH zu richten. Diese/r entscheidet dann in Abstimmung mit der Stadt Heide und der Schulleitung nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten über die Aufnahme der Schülerin/des Schülers.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der St.-Georg-Schule an.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

Im laufenden Betreuungsjahr ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Erziehungsberechtigten, nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich. Im Regelfall ist eine Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende möglich.

§ 6

Ausschluss eines Kindes

1. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann zeitweise oder auf Dauer durch den Verein der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen

- nicht mehr möglich gemacht wird,
c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt oder
e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

2. Ein Kind mit Rechtsanspruch kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nur im Einzelfall und unter Beachtung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztätige Förderung ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl oder der geordnete Ablauf der Betreuung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt ist und zuvor alle zumutbaren pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Kostenbeitrag in Form einer Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Diese Benutzungsgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen, bei einer verbindlichen Anmeldung für ein Schulhalbjahr/Schuljahr von der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH erhoben. Sie wird jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die/Der Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die/der Schüler/in aufgenommen wurde, ist/sind zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner. Es handelt sich bei der Benutzungsgebühr um eine privatrechtliche Forderung.
2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die Offene Ganztagschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5).

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr für den Frühdienst (07.00-08.00 Uhr) beträgt 1,00 € täglich.
2. Die Benutzungsgebühr für die Kernbetreuung (08.00-16.00 Uhr) beträgt 4,20 € täglich oder monatlich 70,00 €.
3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Benutzungsgebühr pro Woche 65,00 €.
4. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 9 Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die Offene Ganztagschule, so wird lediglich für ein Kind die volle Benutzungsgebühr

erhoben. Für alle weiteren Kinder werden jeweils nur 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

2. Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Für die vorzunehmende Einkommensermittlung gelten die gesetzlichen Vorgaben in Anlehnung der Sozialstaffel für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie in Anlehnung die Arbeitshinweise zur Ermäßigung/Übernahme von Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) durch den Kreis Dithmarschen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Ermäßigung gilt längstens für ein Schuljahr. Nach Ablauf des Jahres muss die Ermäßigung neu beantragt werden. Eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die teilweise Übernahme der Benutzungsgebühr bzw. der Ablehnung der Benutzungsgebühr ist dem jeweiligen Antrag beizufügen. Ändern sich die bei Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei der Teilnahme an einzelnen Tagen, der Frühbetreuung oder der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10

Teilnahme am Mittagessen

1. Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
2. Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 11

Aufsichtspflicht, Versicherung


1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (Bürgerliches Gesetzbuch) den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH setzt für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter/innen ein.
2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts. Die Schüler/innen sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem jeweils direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung nach Hause, sowie in der Einrichtung selbst. Unfälle sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

4. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht über den Schulträger.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule der
St.-Georg-Schule, die zum 01.07.2019 rechtskräftig geworden ist, außer Kraft.

25746 Heide, den 08.05.2026


Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister